



Umriss der Kompetenzen des Umweltbeauftragten am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

1. Der Umweltbeauftragte unterstützt das Direktorium bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Institutstätigkeit. Er besitzt keine Mitbestimmungsrechte bei den Entscheidungen, die von den jeweils Zuständigen getroffen werden. Seine Stellungnahmen haben nur empfehlenden Charakter.
2. Der Umweltbeauftragte besitzt folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Der Umweltbeauftragte darf sich mit allen Bereichen des Instituts beschäftigen, welche die Umwelt betreffen, und dazu Stellung nehmen.
 - b. Alle Stellen des Instituts sind verpflichtet, den Umweltbeauftragten zu informieren, wenn offensichtlich umweltrelevante Maßnahmen getroffen werden. Die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten.
 - c. Für den Bereich der Dienstreisen sind unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten Richtlinien zu erstellen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben. Bezüglich Dienstreisen gemäß diesen Richtlinien besteht keine Informationspflicht.
 - d. Der Umweltbeauftragte hat das Recht, von jeder Stelle des Instituts umweltrelevante Informationen zu erfragen. Die Stellen haben eine entsprechende Auskunftspflicht.
 - e. Der Umweltbeauftragte darf Expertise von außerhalb des Instituts einholen, wenn dies zur Ermittlung umwelterheblicher Sachverhalte notwendig erscheint. Soweit die Expertise nicht unentgeltlich eingeholt werden kann, bedarf es der Zustimmung der insoweit zuständigen Stellen.
 - f. Der Umweltbeauftragte hat das Recht, jedenfalls einmal im Jahr Schulungen in Sachen Umweltschutz durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Soweit Kosten dafür anfallen, hat er vorab die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Er darf auch jederzeit auf schriftlichem Wege den Mitarbeitern umweltrelevante Informationen zukommen lassen.
 - g. Die Arbeit des Umweltbeauftragten steht unter dem Gebot der Transparenz.
 - aa. Der Umweltbeauftragte hat das Recht, auf den Institutsversammlungen über seine Tätigkeiten und Pläne zu unterrichten.
 - bb. Der Umweltbeauftragte darf jederzeit die Umweltrelevanz von Maßnahmen des Instituts institutsintern bekannt machen. Dies gilt sowohl bei „umweltfreundlichen“ wie auch bei „umweltschädlichen“ Maßnahmen.
 - h. Der Umweltbeauftragte hat in mitbestimmungsrelevanten Angelegenheiten den Rat und ggf. die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen.